

Hinweise und Erläuterungen zur Landesblindenhilfe

Mitteilungspflichten

Nach § 6 des Gesetzes über die Landesblindenhilfe (LBHG) hat der Blinde oder sein Vertreter alle für die Gewährung der Blindenhilfe wichtigen Änderungen der Stadt Baden-Baden, Fachbereich Bildung und Soziales, unverzüglich mitzuteilen.

Diese gesetzliche Mitteilungspflicht liegt auch im Interesse des Leistungsempfängers. Durch eine rechtzeitige Benachrichtigung der Verwaltung können eventuell höhere Überzahlungen vermieden werden, die zurückgefordert werden müssten.

Die Verwaltung muss insbesondere informiert werden bei

- ⇒ Augenoperationen oder sonstigen Verbesserungen des Sehvermögens,
- ⇒ Wohnsitzwechsel, Umzug, dauernde Abwesenheit des Blinden vom Wohnort (maßgeblich ist der tatsächliche Aufenthaltsort, nicht der Ort der polizeilichen Anmeldung). Bei Umzug in ein anderes Bundesland empfehlen wir Ihnen unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Sozialbehörde aufzunehmen, da in einzelnen Bundesländern unterschiedliche Rechtsgrundlagen bestehen,
- ⇒ Aufnahme in ein Heim oder sonstige Einrichtung,
- ⇒ Übernahme von Heimkosten durch einen öffentlich-rechtlichen Leistungsträger (z.B. Sozialamt),
- ⇒ Eintritt des Pflegefalles (z.B. bei Bettlägerigkeit des Blinden, örtlicher oder zeitlicher Desorientierung usw.),
- ⇒ Ansprüchen oder Bewilligung anderer Leistungen, die dem gleichen Zweck wie die Landesblindenhilfe dienen, wie z.B. Pflegegelder/Pflegeleistungen aller Art, Schadensersatzansprüche wegen der Blindheit, Versicherungsleistungen usw.,
- ⇒ Ansprüchen oder Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), Infektionsschutzgesetz (IfSG/Impfschäden), Opferentschädigungsgesetz (OEG), Soldatenversorgungsgesetz (SVG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG) und ähnlicher entschädigungsrechtlicher Regelungen,
- ⇒ gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug jeder Art.

Darüber hinaus sollte die Verwaltung vom Ableben des Leistungsempfängers möglichst bald unterrichtet werden, um Überzahlungen zu vermeiden.

Wirksamkeit von Änderungen

Änderungen oder die Einstellung von Zahlungen der Landesblindenhilfe werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sich die Voraussetzungen geändert haben oder weggefallen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LBHG).

Überzahlungen

Überzahlte Beträge der Landesblindenhilfe werden mit zukünftigen Leistungen verrechnet oder zurückgefordert (§ 5 Abs. 3 Satz 3 LBHG).

Pfändung, Vererbung

Der Anspruch auf Landesblindenhilfe kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich (§ 4 LBHG).